

# Amtsblatt

## für die Stadt Zossen



12. Jahrgang

Zossen, 23.02.2015

Nr. 2

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 23. Februar 2015**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Amtliche Bekanntmachung Einstellungs- /Anordnungsbeschluss zum freiwilligen Landtausch, VNr. 6512 F</b>	<b>3 – 4</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Zossen in der Gemarkung Zossen</b>	<b>5 - 6</b>
<b>Einladung Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf</b>	<b>7</b>
<b>Bekanntmachung (Genehmigung) Bebauungsplan „Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben“</b>	<b>8 – 9</b>
<b>Auslegungsbekanntmachung Betr.: Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes “Am Bahn- hof“ im Ortsteil Wünsdorf</b>	<b>10</b>

---

**Amtlicher Teil**

---



**LAND BRANDENBURG**

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

**Bodenordnungsverfahren Schöneiche**  
**Verfahrensnummer: 6113 X**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Einstellungs-/Anordnungsbeschluss**

**zum freiwilligen Landtausch Schöneiche, VNr.: 6512 F**

**I. Einstellungsbeschluss**

Mit Beschluss vom 23.01.1995 wurde in der Flur 4 von Schöneiche das freiwillige Landtauschverfahren Schöneiche, VNr.: 6512 F zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) eingeleitet.

Gemäß § 103 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), **wird das Verfahren eingestellt und als**

**Bodenordnungsverfahren Schöneiche, Verf.-Nr.: 6113X**

nach § 56 LwAnpG fortgeführt.

**II. Anordnungsbeschluss**

Das Verfahrensgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Land	Brandenburg
Landkreis	Teltow-Fläming
Stadt	Zossen
Gemarkung	Schöneiche
Flur	4
Flurstücke	131/1 und 131/2.

Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Liegenschaftskartenauszug im Maßstab 1 : 2000 gelb dargestellt. Es hat nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. 72.398 m<sup>2</sup>.

Der Beschluss mit Gründen und dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

**Stadtverwaltung Zossen  
Marktplatz 20/21  
15806 Zossen**

aus. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigten, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21,  
15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,  
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

(Reppmann)  
Regionalteamleiterin

08. Jan. 2015





**LAND BRANDENBURG**

**Ministerium für Wirtschaft  
und Energie**

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

**Geschäftszeichen: 628-12 / 2035**

## **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Zossen in der Gemarkung Zossen**

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 13. Januar 2015, eingegangen am 15. Januar 2015, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Ortsverbindungsleitung Nr. 3051 Zossen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Zossen in der Gemarkung Zossen, Flur 3 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-12 / 2035** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Geschäftszeichens telefonisch geklärt werden.

### **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990

nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 26. Januar 2015  
Im Auftrag

(Grunenberg)

Jagdgenossenschaft Wünsdorf  
Der Jagdvorstand

Wünsdorf, den 09.02.2015

### **Einladung**

**Zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Wünsdorf  
Am 27.03.2015 um 18:30 Uhr  
Im Bürgerhaus Wünsdorf  
Am Bürgerhaus 1  
Raum: 115  
15806 ZOSSEN OT Wünsdorf**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2014 / 2015
6. Abstimmung über die Verwendung der Auskehransprüche des Jagdjahres 2010 / 2011
7. Abstimmung über den HHP des Jagdjahres 2015 / 2016
8. Entlastung der Kassiererin
9. Entlastung des Vorstandes
10. Jagdflächen Gemarkung Zehrendorf
11. Abstimmung über Verpachtung Jagdflächen Gemarkung Zehrendorf
12. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Axel Späthe  
Der Jagdvorsteher

## **Bekanntmachung (Genehmigung)**

Bebauungsplan „Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben“

Die Stadtverordneten der Stadt Zossen haben in ihrer Sitzung am 20. März 2013 den Bebauungsplan „Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan befindet sich im Gemeindeteil Neuhof, gelegen direkt an der Straße „Im Wald“. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Neuhof, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 30, 655 und 658 und eine Teilfläche vom Flurstück 633. Der Geltungsbereich ist im Kartenauszug dargestellt.



Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Teltow-Fläming, vom 21. August 2013, Az.61.03.13 gemäß §10 BauGB mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Mit dem Beitrittsbeschluss, gefasst am 17. Dezember 2014, tritt die Stadtverordnetenversammlung den Maßgaben und Auflagen zur Satzung bei.

Mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Begründung können ab den 02. März 2015 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Zossen von Jedermann eingesehen werden.



Nach § 215 I BauGB werden (1) eine nach § 214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und (3) nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf Vorschriften des § 44 II 1 und 3 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

**Auslegungsbekanntmachung**

**Betr.: Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im Ortsteil Wünsdorf**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird in der Zeit vom 16. März 2015 bis einschließlich 02. April 2015 im Rathaus der Stadt Zossen, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)		

zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Die 2. Änderung betrifft den nördlichen Teil des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im Ortsteil Wünsdorf. Der Bereich liegt „An der Brotfabrik“ zwischen der Bundesstraße B96 und der Bahnlinie Berlin-Dresden, wie im beiliegenden Kartenausschnitt zu sehen.



Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin